

**1. Änderungssatzung zur Änderung zur Gebührenordnung zur
Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **13.02.2020** die folgende 1.Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 01.03.2014 beschlossen:

(1) Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für die Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall | 75,00 Euro |
| 2. Für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 75,00 Euro |

(2) Benutzungsgebühren:

1. für die Bestattung von

- | | |
|--|----------------------|
| 1.1 Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 910,00 Euro |
| 1.2 Personen unter 10 Jahren | 640,00 Euro |
| 1.3 Tot- und Fehlgeburten | 270,00 Euro |
| 1.4 Urnen | 360,00 Euro |
| 1.5 Tieferlegungen | 1.140,00 Euro |

2. für die Benutzung von

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 2.1. Aufbahrungsräume pro Tag | 55,00 Euro |
| 2.2 Aussegnungshalle pro Bestattung | 240,00 Euro |
| 2.3 zweimalige Nutzung pro Bestattung | 480,00 Euro |

3. für die Überlassung eines Reihengrabes :

- | | |
|--|--------------------|
| 3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 600,00 Euro |
| 3.2 für Personen unter 10 Jahren | 260,00 Euro |

4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für

- | | |
|--|----------------------|
| 4.1 ein Einzelwahlgrab je Einzelgrabfläche | 900,00 Euro |
| 4.2 ein Doppelwahlgrab je Doppelgrabfläche | 1.800,00 Euro |
| 4.3 ein Urnenwahlgrab | 240,00 Euro |
| 4.4 ein Urnenreihengrab | 220,00 Euro |

- | | |
|---|-----------------------|
| 4.5 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für die, Dauer einer Nutzungsperiode bzw. für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern | Gebühr wie Ersterwerb |
| 4.6 für eine von der Nutzungsperiode abweichende Verlängerung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | Prozentual auf Jahre |

5. Zuschläge:

- | | |
|---|-------------|
| 5.1 Zuschlag für Bestattungen am Samstag | 50 % |
| 5.2 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Absatz 1 der Friedhofsordnung (Auswärtige) zu den Ziffern 1-4 | 50 % |

6. für sonstige Leistungen :

- | | |
|---|--------------------------|
| 6.1 für die Stellung von Leichenträgern je Träger | 30,00 Euro |
| 6.2 Umbettungen von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit | 89,25 Euro/Stunde |
| 6.3 Abräumen von Gräbern samt Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen | |
| - Einzelgrab | 416,50 Euro |
| - Doppelgrab | 481,95 Euro |
| - 3-fach-Grab | 547,40 Euro |

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Eichstetten am Kaiserstuhl, 17.02.2020



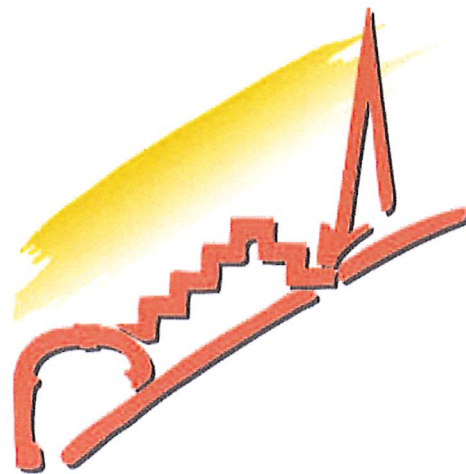
Michael Bruder
Bürgermeister

Hinweis:

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

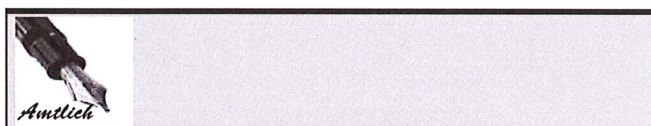
Eichstetter Nachrichten



Amtsblatt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Freitag, 21. Februar 2020, Nummer 08

Vortrag Demenz – Proftipps zur aktiven Pflege und



Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

1. Änderungssatzung zur Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **13.02.2020** die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsatzung vom 01.03.2014 beschlossen:

(1) Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für die Bearbeitung für jeden Sterbefall und Bestattungsfall | 75,00 Euro |
| 2. Für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 75,00 Euro |

(2) Benutzungsgebühren:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für die Bestattung von | |
| 1.1 Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 910,00 Euro |
| 1.2 Personen unter 10 Jahren | 640,00 Euro |
| 1.3 Tot- und Fehlgeburten | 270,00 Euro |
| 1.4 Urnen | 360,00 Euro |
| 1.5 Tieferlegungen | 1.140,00 Euro |

2. für die Benutzung von

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 2.1. Aufbahrungsräume pro Tag | 55,00 Euro |
| 2.2 Aussegnungshalle pro Bestattung | 240,00 Euro |
| 2.3 zweimalige Nutzung pro Bestattung | 480,00 Euro |

3. für die Überlassung eines Reihengrabes :

- | | |
|--|--------------------|
| 3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 600,00 Euro |
| 3.2 für Personen unter 10 Jahren | 260,00 Euro |

4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für

- | | |
|---|-----------------------|
| 4.1 ein Einzelwahlgrab je Einzelgrabfläche | 900,00 Euro |
| 4.2 ein Doppelwahlgrab je Doppelgrabfläche | 1.800,00 Euro |
| 4.3 ein Urnenwahlgrab | 240,00 Euro |
| 4.4 ein Urnenreihengrab | 220,00 Euro |
| 4.5 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für die, Dauer einer Nutzungsperiode bzw. für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern | Gebühr wie Ersterwerb |
| 4.6 für eine von der Nutzungsperiode abweichende Verlängerung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | Prozentual auf Jahre |

5. Zuschläge:

- | | |
|---|-------------|
| 5.1 Zuschlag für Bestattungen am Samstag | 50 % |
| 5.2 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Absatz 1 der Friedhofsordnung (Auswärtige) zu den Ziffern 1-4 | 50 % |

6. für sonstige Leistungen :

- | | |
|---|---------------------------|
| 6.1 für die Stellung von Leichenträgern je Träger | 30,00 Euro |
| 6.2 Umbettungen von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit | 89,25 Euro/ Stunde |
| 6.3 Abräumen von Gräbern samt Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen | |
| • Einzelgrab | 416,50 Euro |
| • Doppelgrab | 481,95 Euro |
| • 3-fach-Grab | 547,40 Euro |

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Eichstetten am Kaiserstuhl, 17.02.2020

gez.: Michael Bruder
Bürgermeister

Hinweis:

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.